

## Anlage 2

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen inclusive der vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen**

Auf der Grundlage der §§ 1, 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie des § 1 Abs.1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am **16.06.2011** folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der sich in Trägerschaft der Stadt Haldensleben befindlichen Schulräume und Sportstätten, sowie des Alsteinklubs in der KulturFabrik und der Jugendherberge, insoweit der Jugendherbergsverband nichts anderes bestimmt.
- (2) Schulräume in den Grundschulen „Erich Kästner“, „Otto Boye“ und „Gebr. Alstein“ im Sinne dieser Satzung sind alle Klassenräume, Pausen- und Mehrzweckräume, Aulen, Schulsporthallen sowie die zur Nutzung notwendigen Nebenräume, Flure, Treppen, Sanitäranlagen und Schulhöfe. Fachkabinette sind von der Benutzung ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport.
- (3) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind das Waldstadion, das Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion, das Parkstadion Hundisburg, der Sportplatz Uthmöden sowie die Sporthallen „Zollstraße“ und „Dammühlenweg“.
- (4) Das Vereins- und Kommunikationszentrum Alsteinklub ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Haldensleben und dient der Kultur- und Heimatpflege.
- (5) Die Jugendherberge ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Haldensleben und dient der Tourismusförderung.

### **§ 2 Benutzungsgrundsätze**

- (1) Die in § 1 bezeichneten Einrichtungen stehen jedem Einwohner und jeder Personenvereinigung, die ihren Sitz in Haldensleben hat, zur Nutzung nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Auswärtigen Personen oder Personenvereinigungen kann die Nutzung gestattet werden, soweit die jeweilige Einrichtung nicht von Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 für eigene Zwecke vorgemerkt ist oder kurzfristig nicht beansprucht wird.
- (3) Eine rein kommerzielle Benutzung sollte nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn die gemeinnützige kulturelle, sportliche bzw. weiterbildende Funktion der Einrichtungen dadurch nicht behindert wird.
- (4) Von der Benutzung ausgeschlossen sind politische Parteien und Wählervereinigungen sowie Personen und Personenvereinigungen mit weltanschaulichen oder religiösen Zielstellungen, wenn diese Gegenstand der Nutzung sind sowie private Feierlichkeiten. Dies gilt nicht, sofern eine Veranstaltung der politischen Bildung dient, an der jede nicht verbotene Partei oder Vereinigung teilnehmen und sich darstellen kann, die ihren Sitz oder eine Vertretung in Haldensleben hat.

### **§ 3**

#### **Antrag und Genehmigung**

- (1) Die Nutzung der in § 1 bezeichneten Einrichtungen ist schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten bei der Stadt Haldensleben zu beantragen.
- (2) Anträge auf Nutzung von Sportstätten für den anstehenden saisonalen Trainings- und Wettkampfbetrieb sind jeweils bis zum Juni für das folgende Schuljahr zu stellen.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung für die jeweilige Einrichtung wird durch die Stadt in Abstimmung mit den jeweiligen Einrichtungen schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.
- (4) Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

### **§ 4**

#### **Mögliche Nutzungszeiten**

- (1) Schulräume können auf Grund des regulären Schul- und Hortbetriebs jeweils montags bis freitags von 16.00 bis 22.00 Uhr überlassen werden.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten ist im Rahmen eines Belegungsplanes täglich von 08.00 bis 22.00 Uhr möglich. In den genehmigten Nutzungszeiten sind Vor- und Nachbereitungszeiten eingeschlossen.
- (3) Mögliche Nutzungszeiten im Alsteinklub sowie in der Jugendherberge sind in den jeweiligen Verträgen festzulegen.
- (4) Zur Einhaltung des Belegungsplanes bzw. Durchsetzung des Schließplanes ist die Benutzung rechtzeitig zu beenden.
- (5) Während der Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen in Sachsen-Anhalt ist die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten nicht gestattet. Wettkampfbedingte Ausnahmen ergeben sich ausschließlich für die Sportstättennutzung.

### **§ 5**

#### **Umfang der Benutzung**

- (1) Die überlassenen Einrichtungen dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden.
- (2) Das zu den Einrichtungen gehörende Inventar bzw. auch Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mit überlassen, soweit ihre Nutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung von Lehr- und Lernmitteln sowie technischer Geräte bedarf es einer gesonderten Genehmigung.
- (3) Der Benutzer hat jeweils vor der Benutzung die überlassene Einrichtung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und ggf. sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich zu melden.
- (4) Die benutzten Einrichtungen sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln.
- (5) Werden durch übermäßige Verschmutzungen zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich, können dem Benutzer ganz oder teilweise die zusätzlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

### **§ 6**

#### **Sonstige Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat der Stadt bei Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen zu benennen. Eine der verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten der verantwortlichen Personen für die Durchführung der Veranstaltung ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Haus- bzw. Benutzerordnung.
- (2) Der Benutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Haus- bzw. Benutzerordnung und hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, die überlassenen Einrichtungen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die jeweilige Haus- oder Benutzerordnung können einzelne Personen oder der Benutzer ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Stadt Haldensleben überlässt dem Benutzer die Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 5 Abs. 3 unverzüglich angezeigt wurden.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt Haldensleben von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Haldensleben und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Haldensleben sowie deren Bedienstete und Beauftragte. Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Die Haftung der Stadt Haldensleben als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die der Stadt Haldensleben an den Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenstände und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen, unabhängig davon, ob der Schaden von ihm oder einem Dritten verursacht wurde.

## **§ 8 Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung von in § 1 bezeichneten Einrichtungen ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Nutzung dieser Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung gemäß dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Einrichtungen bzw. Räume genutzt, so ist für jede Nutzung eine Gebühr zu erheben. Die Gebührenpflicht besteht auch für mit überlassene Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume. Bei vorhandenen Münzautomaten in den Sanitäranlagen ist die Benutzung der Duschen nicht in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (4) Für Übernachtung und Verpflegung in der Jugendherberge gelten die in der Preisrichtlinie des Deutschen Jugendherbergsverbandes Sachsen-Anhalt e.V. festgelegten Entgelte inklusive Rabattregelungen.
- (5) Die in den Benutzungsgebühren enthaltenen Betriebskosten schließen durch den Nutzer aufkommende Internet- und Telefonkosten nicht mit ein und müssen ggf. gesondert abgerechnet werden.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer der in § 1 bezeichneten Einrichtungen. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührpflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührensschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 11**  
**Gebührenbefreiung**

- (1) Die Benutzung von Sportstätten bzw. Sporthallen ist für Kindereinrichtungen und Schulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben sowie eingetragene Sportvereine der Stadt Haldensleben mit Nutzungsverträgen für die jeweilige Einrichtung gebührenfrei. Dies gilt nicht für die Benutzung der Duschen, wenn Münzautomaten vorhanden sind.
- (2) Der Verein zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege e.V., der Verein für Städtepartnerschaften und internationale Begegnungen e.V. sowie der Förderverein Freunde der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben e.V. dürfen die Räume des Alsteinklubs gebührenfrei nutzen. Besuchergruppen der Jugendherberge dürfen die Räume nach Anmeldung und Abschluss eines Nutzungsvertrages kostenlos nutzen.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann auf Antrag in begründeten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden.

**§ 12**  
**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen einschließlich der 1. Änderung vom 16.06.2011 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührenordnung des Alsteinklubs in der KulturFabrik vom 08. Juni 2006, die Gebührenordnung für die Nutzung der Leistungsangebote der Jugendherberge Haldensleben vom 08. Juni 2006 sowie die Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Nutzungsgebühren und Eintrittspreisen in den kommunalen Sportstätten und im Freibad vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Haldensleben, 16.06.2011

-----  
Eichler  
Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis

### 1. Alsteinklub in der KulturFabrik

#### a) Nutzung durch gemeinnützige Vereine

##### Erdgeschoss

Foyer	26,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 1	26,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 2	26,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 1 und 2 (86 m <sup>2</sup> )	51,00 € / Tag
Foyer, Veranstaltungsräume 1 und 2	77,00 € / Tag
Räume „Jugendtreff“	77,00 € / Tag
	40,00 € / Tag (ab fünf Tage)

##### obere Etage

Veranstaltungsraum 3	39,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 4	39,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 3 und 4 (145 m <sup>2</sup> )	77,00 € / Tag

##### Dachgeschoss

154,00 € / Tag

#### b) Fremdvermietung / Kommerzielle Nutzung

##### Erdgeschoss

Foyer	51,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 1	51,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 2	51,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 1 und 2 (86 m <sup>2</sup> )	102,00 € / Tag
Foyer, Veranstaltungsräume 1 und 2	153,00 € / Tag
Räume „Jugendtreff“	153,00 € / Tag
	50,00 € / Tag (ab fünf Tage)

##### obere Etage

Veranstaltungsraum 3	77,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 4	77,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 3 und 4 (145 m <sup>2</sup> )	153,00 € / Tag

##### Dachgeschoss

307,00 € / Tag

- c) Für die Nutzung der KulturFabrik wird an Samstagen, Sonn- und Feiertagen außerhalb der Öffnungszeiten für die Beschäftigung einer Sicherheitskraft eine Pauschale in Höhe von 15,00 € / Stunde zusätzlich berechnet.

### 2. Jugendherberge

- a) Essenslieferung außer Haus **0,80 € / Portion** (0,50 € / Portion)
- b) Übernachtung auf dem Campingplatz
- im eigenen Zelt **5,00 € / Tag / Person** (4,50 € / Tag / Person)
  - im eigenen Wohnwagen **entfällt** (6,00 € / Tag / Person)

Die An- und Abreisetage gelten jeweils als ein Tag, sofern die Anreise nicht vor 12 Uhr oder die Abreise nicht nach 12 Uhr erfolgt.

- c) Benutzung des Kleinbusses  
 - Nach der Benutzung ist verbrauchtes Gas bzw. Benzin nachzutanken.  
 - Abnutzungspauschale **0,30 € / km** (0,20 € / km)  
 - Nichtnutzung trotz Reservierung 10,00 €  
 Der Kleinbus darf nur durch Mitarbeiter / **Stadträte** der Stadt Haldensleben gefahren werden.
- d) Benutzung des Schlauchbootes  
 - Gruppen ab 10 Personen **3,50 € / Tag / Person** (3,00 € Tag / Person)
- e) Zusätzliche Benutzung der Gästeküche  
 und des Grillplatzes 1,00 € / Tag / Person  
 Die An- und Abreisetage gelten als ein Tag, sofern nur jeweils eine Mahlzeit eingenommen wird.
- f) Benutzung durch Gäste ohne Übernachtung  
 - Grillplatz **1,00 € / Tag / Person** (0,50 € Tag / Person)  
 - Schulungsraum 40,00 € / Tag  
 - Speiseraum und Gästeküche 60,00 € / Tag  
 - Schulungs-, Speiseraum, Gästeküche 100,00 € / Tag
- g) **Benutzung Schlafhöhle**  
**Junior-Mitglieder 15,00€/Nacht**  
**27 plus-Mitglieder 18,00 €/Nacht**  
**Gruppe bis 6 Personen 60,00€/Nacht**

### 3. Sportstätten

#### 3.1. Waldstadion

- a) Stadion  
 ohne Flutlichtbenutzung 30,00 € / Stunde  
 mit Flutlichtbenutzung 40,00 € / Stunde
- b) Kunstrasenspielfeld  
 ohne Flutlichtbenutzung 20,00 € / Stunde  
 mit Flutlichtbenutzung 30,00 € / Stunde
- c) Trainingsfeld für Leichtathletik oder Fußball  
 ohne Flutlichtbenutzung 20,00 € / Stunde  
 mit Flutlichtbenutzung 30,00 € / Stunde
- d) Mehrzweckspielfeld für Handball, Volleyball,  
 Basketball, Tennis 15,00 € / Stunde
- e) Kegelbahn  
 - zwei Bahnen 20,00 € / Stunde  
 - vier Bahnen 30,00 € / Stunde
- f) Vereinsraum 20,00 € / Stunde

#### 3.2. Sportplätze

- a) Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion  
 ohne Flutlichtbenutzung 10,00 € / Stunde  
 mit Flutlichtbenutzung 15,00 € / Stunde
- b) Parkstadion Hundisburg  
 ohne Flutlichtbenutzung 10,00 € / Stunde  
 mit Flutlichtbenutzung 15,00 € / Stunde

c) Sportplatz Uthmöden	
ohne Flutlichtbenutzung	10,00 € / Stunde
mit Flutlichtbenutzung	15,00 € / Stunde

### **3.3. Sporthalle Zollstraße**

- |                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| a) Sporthalle              | 20,00 € / Stunde |
| - ab vier Tage / Woche     | 15,00 € / Stunde |
| b) Klubraum                | 15,00 € / Stunde |
| c) Sporthalle und Klubraum | 30,00 € / Stunde |

### **3.4. Sporthalle Dammühlenweg**

- |                               |                  |
|-------------------------------|------------------|
| a) Sporthalle                 | 18,00 € / Stunde |
| - ab vier Tage / Woche        | 15,00 € / Stunde |
| b) Vereinsraum                | 9,00 € / Stunde  |
| c) Sporthalle und Vereinsraum | 24,00 € / Stunde |

## **4. Schulen**

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) Sporthalle                            | 18,00 € / Stunde |
| - ab vier Tage / Woche                   | 15,00 € / Stunde |
| b) Klassenraum                           |                  |
| - bis 50 qm                              | 10,00 € / Stunde |
| - ab 50 qm                               | 15,00 € / Stunde |
| c) Aula                                  | 26,00 € / Stunde |
| d) Mehrzweckraum                         | 23,00 € / Stunde |
| e) Gymnastikraum – GS „Otto Boye“        | 8,00 € / Stunde  |
| f) Duschen bei vorhandenem Münzautomaten | 0,50 € / Vorgang |